



JUGENDORDNUNG DER SPORTSCHÜTZEN HILTRUP

§ 1 Name, Mitgliedschaft und Grundsatz

- (1) Die Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und die gewählten Mitarbeiter/-innen sind die Jugendabteilung der Sportschützen Hiltrup von 1987 e.V.
- (2) Die Jugendabteilung der Sportschützen Hiltrup von 1987 e.V. bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Beachtung der Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 2 Zuständigkeit und Mittel

- (1) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.
- (2) Die Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:
 - Förderung des Schießsports als Teil der Jugendarbeit
 - Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Gesellschaft und Anregung zum gesellschaftlichen Engagement.
 - Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
 - Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
 - Förderung der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

- (1) Organe der Jugendabteilung sind:
 - der Vereinsjugendtag
 - der Vereinsjugendausschuss



§ 4 Vereinsjugendtag

- (1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Jugendabteilung der Sportschützen Hilstrup von 1987 e.V.. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- (2) Aufgaben der Vereinsjugendtages sind:
 - Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - Beschlussfassung über Änderungsanträge der Jugendordnung
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (3) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet zum Abschluss des Rechnungsjahres rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Vereinsjugendleiter vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Der Vereinsjugendtag wird vom Jugendleiter/-in bei dessen Verhinderung vom 1. stellv. Jugendleiter/-in oder einem anderen Vereinsjugendausschussmitglied geleitet. Ist kein Vereinsjugendausschussmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (5) Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder oder aufgrund eines mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.
- (6) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/-innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/-in auf Antrag zuvor festgestellt ist.
- (7) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.



- (8) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 7. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Erziehungsberechtigten der nicht volljährigen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

- (1) Vereinsjugendausschuss besteht aus:
- dem oder der Jugendleiter/-in
 - zwei Stellvertretenden Jugendleitern
 - einem Jugendsprecher oder Jugendsprecherin (zum Zeitpunkt der Wahl noch Jugendlicher)
 - bis zu 6 gewählte Jugendbetreuer.
- (2) Der/die Jugendleiter/-in vertritt die Interessen der Jugendabteilung nach innen und außen. Zum/zur Jugendleiter/-in kann nur ein Vereinsmitglied gewählt werden, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der/die Jugendleiter/-in ist Mitglied des Vorstandes.
- (3) Der Jugendausschuss benennt ein Mitglied des Trainerrates.
- (4) Der/die Jugendleiter/-in wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
Die Amtszeit für die weiteren Ausschussmitglieder beträgt ein Jahr.
Die Mitglieder des Jugendausschusses bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar, welches das 12. Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie anderer weiterer Ordnungen des Vereines und der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereines verantwortlich.
- (7) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/von der Jugendleiter/-in eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.



- (8) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe des Vereinsjugendtages entscheidet der Vereinsjugendausschuss über die Verwendung aller der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- (9) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen jedoch der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses

§ 6 Änderung der Jugendordnung

- (1) Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden.
- (2) Sie bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer des Vereinsjugendtages.
- (3) Sie wird vom Vorstand bestätigt.

§ 7 Verhältnis zum Gesamtverein

- (1) Der Vereinsjugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen Interessen des Vereins beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.
- (2) Der Vereinsjugendausschuss ist bei Verfahren nach § 5 Abs. 3 und 4 und § 21 der Vereinssatzung sowie bei Vereinsehrungen von Mitgliedern der Jugendabteilung zu beteiligen.

§ 8 Inkrafttreten

Durch Beschluss des Vorstands tritt diese Jugendordnung mit sofortiger Wirkung in Kraft.